

begutachten zu lassen. Die Gutachten dürfen nur von bestellten Kartoffelsachverständigen ausgefertigt und verantwortlich gezeichnet werden. Für die Ausfertigung der Gutachten sind die Vordrucke (Anlage 3) zu verwenden.

(2) Für die Ausfertigung eines Gutachtens sind vom Sachverständigen bei Partien bis zu 20 t Proben von 50 kg von mindestens 5 verschiedenen Stellen der Ladung — bei gesackter Lieferung aus 5 % der Säcke, mindestens aus 5 Säcken von verschiedenen Stellen — zu entnehmen, zu mischen und in 2 gewichtsmäßig gleiche Mengen von je 25 kg zu teilen. Hiervon ist ein Teil für die sofortige Begutachtung zu verwenden und der andere Teil zu versiegeln und dem Antragsteller zum Zweck einer eventuellen Nachuntersuchung zur Aufbewahrung zu übergeben. Diese Probe ist 3 Tage ab Probeziehung sachgemäß aufzubewahren. Bei Partien über 20 t sind 100 kg Proben von mindestens 10 Stellen zu ziehen.

(3) Sobald der Sachverständige mit der Untersuchung begonnen hat, ist ein Nachrügen von Mängeln auch innerhalb der zulässigen Rügefrist nicht gestattet, sofern es sich nicht um Mängel nach § 29 Abs. 1 Buchst. b handelt.

(4) Die Untersuchung und Begutachtung der beanstandeten Kartoffeln (Empfangs- und Kommissionsgutachten) hat grundsätzlich vor Beendigung der Entladung zu erfolgen. Ist diese in Ausnahmefällen bereits durchgeführt, so hat die Begutachtung unverzüglich am Lager des Empfängers zu erfolgen, unter der Voraussetzung, daß die betreffende Partie einwandfrei festgestellt werden kann und noch im ganzen vorhanden ist, worüber der Empfänger einen glaubhaften Nachweis führen muß.

(5) Die Feststellung eines Minderwertes dient lediglich als Vergleichsmittel der einzelnen Mängel unter sich. Ein Anspruch auf Preisminderung zur Abgeltung eines Minderwertes wird dadurch nicht begründet. Der Sachverständige errechnet den Minderwert der beanstandeten Lieferung unter Berücksichtigung der mit gerügten Mängeln behafteten Knollen auf ihre Verwertbarkeit. Dabei sind auch die innerhalb der Mängelhöchstgrenzen liegenden Mängel zu bewerten.

#### § 42

##### Kostentragung

(1) Die Kosten für das Abgangsgutachten sind vom Lieferer zu tragen, soweit das Abgangsgutachten nicht vom Besteller ausdrücklich gefordert wurde.

(2) Die Kosten des Verfahrens bei Empfangs- und Kommissions- sowie Schiedsgutachten, insbesondere die Gebühren für die Sachverständigen, fallen dem unterliegenden Teil zur Last, wobei die festgesetzten Begutachtungsgebühren für einen Sachverständigen von den im § 40 genannten zwei Sachverständigen zu teilen sind.

(3) Der Antragsteller einer Begutachtung ist verantwortlich für den Schaden, der durch eine nicht ordnungsgemäße Mängelrüge einschließlich Begutachtung entstanden ist.

#### Abschnitt VII

##### Sonstige Bestimmungen

#### § 43

##### Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer hat spätestens am 3. Werktag nach erfolgter Lieferung der Kartoffeln (auch bei Teillieferungen) dem Besteller Rechnung in doppelter Ausfertigung zu erteilen; bei Fabrikkartoffeln spätestens am 3. Werktag nach Eingang der Fabrikabrechnung. Die Stärkefabriken haben diese Abrechnung innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzuschicken. Bei Postversand gilt in Zweifelsfällen der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(2) Bei Unterwegsverwiegung der Kartoffeln verlängert sich die Frist der Rechnungserteilung um 7 Werktag.

(3) Bei Lieferungen aus Importen hat der VEAB-I die Rechnung spätestens am 5. Werktag nach der Abfertigung der Kartoffeln auf der Grenzgüterstation zu erteilen.

(4) Bei Kartoffeln aus Importen sind mit der Übergabe der Schiedsgutachten, der Ergebnisunterlagen über die Sortierung, der Wiegebescheinigungen bei Tara-Gewichtsdifferenzen und bei Reduzierung des Grundpreises durch Preisbruch dem Lieferer vom Besteller Gut- bzw. Lastschriften in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die sich aus diesen Gut- bzw. Lastschriften ergebenden Differenzbeträge sind nicht vom Rechnungsbetrag abzusetzen, sondern beim Lieferer im RE- oder VF-Verfahren einzuziehen bzw. bei Gut-schriften zu überweisen.

#### § 44

##### Preise

(1) Die Preise für Kartoffeln haben den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

(2) Bei Speisefrühkartoffeln ist das durch Frachtbriefstempel nachzuweisende Eingangsdatum — zwischen Importeur und VEAB-I das Eingangsdatum der Grenzstation DDR — für die Berechnung maßgebend.

(3) Bei Fabrikkartoffeln ist der VEAB berechtigt, 1 DM je t Handelsspanne in Rechnung zu stellen.

#### § 45

##### Erfüllung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist vom Lieferer erfüllt, wenn die Vertragsmenge spätestens 4 Tage nach Ende des Quartals bzw. der Dekade — bei Fabrikkartoffeln des Monats — oder des vereinbarten Endauslieferungstermins mit einer Toleranz von mehr oder weniger als 2% ausgeliefert oder zum Versand gebracht oder bei vereinbarter Selbstabholung als versandbereit nachgewiesen wird.

(2) Bei Lieferungen aus Importen ist der Vertrag vom Importeur erfüllt, wenn die Vertragsmenge spätestens 4 Tage nach Ende des Vertragszeitraumes mit einer Toleranz von mehr oder weniger als 10%, auch je Dekade, auf der Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik dem VEAB-I übergeben ist.